

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 19. Dezember 2015

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Amtes Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2011	Seite 2
Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015	Seite 9
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015	Seite 10
Bekanntmachung der Satzung über Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“	Seite 11
Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 12
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 9. November 2015	Seite 13
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 19. November 2015	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 2. Dezember 2015	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 26. November 2015	Seite 14
Bekanntmachung zur Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	Seite 14
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamnitz/Mochlitz	Seite 15



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Amtes Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2011

Der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum 01.01.2011 beschlossen.

Bezeichnung	01.01.2011 in €
<b>AKTIVA</b>	
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>21.341.204,84</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12.816,53
1.2 Sachanlagevermögen	21.303.388,31
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	323,50
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.450.298,96
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	8.159.631,93
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.156.041,98
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	439,44
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	529.880,56
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.006.771,94
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3 Finanzanlagevermögen	25.000,00
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6 Ausleihungen	
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>1.396.919,06</b>
2.1 Vorräte	0,00
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	158.872,25
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	143.411,59
2.2.1.1 Gebühren	72.770,98
2.2.1.2 Beiträge	70.640,61
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4 Steuern	0,00
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	15.460,66
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	15.460,66
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00

2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.238.046,81

**3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **0,00**  
**BILANZSUMME AKTIVA** **22.738.123,90**

<b>PASSIVA</b>	
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>2.476.478,06</b>
1.1 Basis-Reinvermögen	1.831.142,29
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	645.335,77
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	645.335,77
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3 Sonderrücklage	0,00
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
<b>2 Sonderposten</b>	<b>11.194.012,21</b>
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.101.080,80
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.092.931,41
2.3 Sonstige Sonderposten	0,00
2.4 Erhaltene Anzahlungen auf SOPO	0,00
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>2.159.887,87</b>
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.159.887,87
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>6.907.745,76</b>
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.410.178,61
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	360.609,88
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5 Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.057,91
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	114.899,36
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>22.738.123,90</b>

Straupitz, den 16.10.2015

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die Eröffnungsbilanz des Amtes Lieberose/Oberspreewald zum Stichtag 01.01.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsicht im Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz im Amt für Finanzverwaltung aus.

Straupitz, den 16.10.2015

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Friedhofssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

- |      |   |
|------|---|
| I.   | Allgemeine Vorschriften                                     |
| § 1  | Geltungsbereich   |
| § 2  | Friedhofszweck  |
| § 3  | Schließung, Aufhebung und Entwidmung von Friedhöfen         |
| II.  | Ordnungsvorschriften  |
| § 4  | Öffnungszeiten  |
| § 5  | Verhalten auf dem Friedhof                                  |
| § 6  | Ausführen gewerblicher Arbeiten                             |
| III. | Allgemeine Bestattungsvorschriften                          |
| § 7  | Beantragung und Bestattungspflicht                          |
| § 8  | Trauerfeier und Abschiednahme                               |
| § 9  | Bestattung  |
| § 10 | Ruhezeit  |
| § 11 | Nutzungsrecht   |
| § 12 | Umbettungen, Ausgrabungen                                   |
| IV.  | Grabstätten   |
| § 13 | Arten der Grabstätten                                       |
| § 14 | Erdgrabstätten  |
| § 15 | Urnengrabstätten  |
| § 16 | Anonyme Urnengemeinschaftsanlage                            |
| § 17 | Ehrengabstätten   |
| § 18 | Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten    |
| § 19 | Vernachlässigung von Grabstätten                            |
| V.   | Grabsteine und bauliche Anlagen                             |
| § 20 | Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabsteine |
| § 21 | Gestaltungsvorschriften für Grabsteine                      |
| § 22 | Einebnung von Grabstätten – Entfernung von Grabsteinen      |
| VI.  | Schlussvorschriften   |
| § 23 | Alte Rechte   |
| § 24 | Haftung   |
| § 25 | Ordnungswidrigkeiten  |
| § 26 | Gebühren  |
| § 27 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten                             |

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und deren Einrichtungen. Das ist

- der Friedhof im Ortsteil Alt Zauche
- der Friedhof im Ortsteil Wußwerk

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Amt Lieberose/Oberspreewald, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

## § 2

### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk
- (2) Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (3) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben

- Einwohner der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk waren,
- frühere Einwohner der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk waren, diese jedoch aus Alters- oder Pflegegründen verlassen haben,
- ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung sonstiger in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Pkt. 1 bis 4 Bbg-BestG zutreffen.

- (4) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/In, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Hinterbliebenen Einwohner der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk sind.

- (5) Grabstätten werden nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein nach den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird in einem Nutzungsvertrag geregelt. Die Grabstätten selbst bleiben Eigentum des Rechtsträgers.

## § 3

### Schließung, Aufhebung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Als Gründe gelten auch Umgestaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen und bauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (3) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen. Die Kosten der Umbettung trägt in diesem Fall die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

- (5) Schließung, Aufhebung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist täglich gestattet.  
 (2) Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
 Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.  
 (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:  
 a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten;  
 b) das Anbieten Waren aller Art und gewerbliche Dienste;  
 c) an Sonn- u. Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder Lärm zu verursachen;  
 d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren sowie das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;  
 e) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind sowie Sammlungen  
 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;  
 g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;  
 h) Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde);  
 i) zu lärmern, spielen oder zu essen, trinken sowie zu lagern.  
 Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

### § 6

#### Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.  
 a.) für ihre Tätigkeiten in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein;  
 b.) einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen;  
 c.) selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.  
 Der Fortfall der entsprechenden Zulassungsvoraussetzung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.  
 (2) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen.  
 (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die in Absatz 1 Genannten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und organische Abfälle ablagern. Geräte dürfen nicht auf den Friedhöfen gereinigt werden.  
 (4) Die in Abs.1 Genannten und ihre Bediensteten haben die Regelungen dieser Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten auf dem Friedhof verursachen.

(5) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten hat nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Bei Beendigung der Tätigkeiten sind die Arbeits- u. Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zulassen.

(8) Den in Absatz 1 Genannten, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 a- c ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungspflichtige sind:

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
  2. die Kinder,
  3. die Eltern,
  4. die Geschwister,
  5. die Enkelkinder,
  6. die Großeltern,
  7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach Buchst. a) vor.  
 c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach Buchst. a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,  
 d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 Bbg-BestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 11 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzt. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Bbg-BestG genannten Todesfälle.

(5) Bei Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen, die Urne in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof im Ortsteil Alt Zauche beizusetzen

**§ 8****Trauerfeiern und Abschiednahme**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern in der Trauerhalle oder an der Grabstätte sollten nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.

**§ 9****Bestattung**

(1) Mit der Bestattung hat der Bestattungspflichtige einen von der Friedhofsverwaltung für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.

(5) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:

- Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,5 m.
- Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,9 m.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 10****Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

**§ 11****Nutzungsrecht**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk.

Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.

Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird ein Gebührenbescheid gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung ausgehändigt. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis des Nutzungsrechtserwerbs.

(3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale und Einebnung der Grabstätte sind die Festlegungen nach § 22 einzuhalten.

(7) Endet das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung bei Mehrfachbeisetzungen in einer Grabstätte/-stelle, ist dieses entsprechend zu verlängern.

(8) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

(9) Jeder Rechtsnachfolger gem. der im § 7 Abs.2 a) aufgeführten Reihenfolge hat das Nutzungsrecht nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Eine Umschreibung des Nutzungsrechts unter Lebenden ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

**§ 12****Umbettungen, Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt, erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Ausgrabungen oder Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Mit der Ausgrabung hat der Antragsteller einen für diese Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof zur gewerblichen Betätigung zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Ausgrabungen von Aschen aus der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

**IV. Grabstätten****§ 13****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten,
- b) Urnengrabstätten,
- c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- d) Ehrengabstätten

## § 14 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden grundsätzlich als ein-, zwei-, oder dreistellige Grabstätten vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) In einer Grabstelle können ein Sarg sowie bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Die Lage der zugeteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer für Erdgrabstätten beträgt 25 Jahre.

(4) Erfolgt eine weitere Bestattung in der Grabstätte und übersteigt die Ruhezeit die verbleibenden Nutzungsdauer, ist die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte zur Wahrung der Ruhefrist entsprechend zu verlängern

(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

## § 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen bis zu zwei Urnen bestattet werden können. Die Lage der zugeteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.

(3) Erfolgt eine weitere Bestattung in der Grabstätte und übersteigt die Ruhezeit die verbleibenden Nutzungsdauer, ist die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte zur Wahrung der Ruhefrist entsprechend zu verlängern

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

## § 16 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine besondere Grabstellenanlage für Feuerbestattungen, mit einzeln nicht gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.

2. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Alt Zauche vorgehalten. Die Zuweisung der Urnenbeisetzungsstelle erfolgt durch den Friedhofswart. Für die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gelten die in § 32 Abs. 1 BbgBestG geregelten Ruhezeit, eine Verlängerung nach Ablauf dieser ist nicht möglich.

3. Ein Anspruch auf Bestattung in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.

4. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen.

Die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

5. Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger. Angehörige dürfen an der Anlage keine Veränderungen vornehmen.

6. Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

## § 17 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und erfolgen auf Beschluss der Gemeindevertretung.

Die notwendige Entscheidung betrifft Grabstätten von Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk erworben haben sowie andere Grabstätten von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk die nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) bestehen bleiben sollen.

(2) Ehrengrabstätten können sein: Einzel-, Doppel-, Familiengräber oder Urnengräber

## § 18 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Friedhofsverwaltung legt grabfeldweise Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdgrabstätte einstellig 2,60 m x 1,30 m
- Erdgrabstätte zweistellig 2,60 m x 2,60 m
- Dreiergrabstätte– Urnengrabstätte 2,60 m x 3,90 m, 1,30 m x 1,30 m

(2) Die Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- Das Bepflanzen mit Hecken hat innerhalb der vorgegebenen Grabgröße zu erfolgen und darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regner-betrieb nicht genutzt werden

(4) Auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Grabstätten durch Bäume oder andere Gehölze sind durch den Nutzungsberechtigten hinzunehmen.

(6) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung einer Grabstelle angefallen sind, ist untersagt.

**§ 19****Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabsteine, sonstige bauliche Anlagen sowie die darauf befindlichen Pflanzungen beräumen und instand setzen lassen.

**V. Grabsteine und bauliche Anlagen****§ 20****Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabsteine**

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(2) Grabsteine sind nur innerhalb der Grabstätten aufzustellen. Einfriedungen der Grabstätten sind an die Fluchtlinien der bereits vorhandenen Grabstätten anzupassen.

(3) Grabsteine und sonstige baulichen Anlagen sind regelmäßig vom Nutzungsberechtigten auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabsteinen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabsteins zu widerrufen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabsteines oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabsteinen oder Grabsteinteilen verursacht wird.

**§ 21****Gestaltungsvorschriften für Grabsteine**

(1) Grabsteine unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,2 m sein.

(2) Die Schrifanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabsteins bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabsteinen in unauffälliger Weise angebracht werden.

**§ 22****Einebnung von Grabstätten – Entfernung von Grabsteinen**

(1) Grabstätten dürfen vor Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

(2) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabsteine nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer sind Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Dabei ist die Stelle einzuebnen; gegebenenfalls ist Erde aufzufüllen oder abzutragen und die komplette Bepflanzung einschließlich der Wurzeln zu entfernen. Grabsteine, Einfassungen und weitere Reste der baulichen Anlage (z.B. Fundamente) sind vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Grabstein oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

**VI. Schlussvorschriften****§ 23****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigeetzten Leiche oder Asche.

**§ 24****Haftung**

Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde bei Schäden, die durch Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk / des Amtes Lieberose/Oberspreewald entstanden sind. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 25****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) bis i) handelt,
  3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Anzeige tätig wird oder nach Beendigung der Tätigkeiten die Arbeits- u. Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
  4. entgegen § 18 Abs.6 verstößt,
  5. Grabstätten entgegen § 19 vernachlässigt,
  6. Grabsteine entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  7. Grabsteine entgegen § 20 Abs. 3 und 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  8. Grabsteine und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden

## § 26 Gebühren

Für die Benutzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk gehörenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk beschlossen am 17. April 2008 veröffentlicht am 01. Juli 2008 außer Kraft.

Straupitz, 2015-11-23

gez. *Boschan*  
Amtdirektor

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in ihrer Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

### § 2 Gebührenschuldner

### § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

1. Erwerb von Nutzungsrechten
2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
4. Trauerhallen

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

### § 5 In – Kraft – Treten; Außer – Kraft – Treten

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk betreibt

- den Friedhof im Ortsteil Alt Zauche und
  - den Friedhof im Ortsteil Wußwerk
- als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.

(2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
- der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer

(3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

## § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

#### 1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

- |               |          |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 248,66 € |
| b) Doppelgrab | 497,31 € |
| c) Dreiergrab | 745,97 € |
| d) Urnengrab  | 124,33 € |

#### 1.2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

- |               |         |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 9,95 €  |
| b) Doppelgrab | 22,38 € |
| c) Dreiergrab | 32,33 € |
| d) Urnengrab  | 4,97 €  |

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 19.12.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 9,95 €.

### 3. Trauerhallen

- > Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Alt Zauche 75,00 €
- > Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Wußwerk 75,00 €

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

## § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 19.12.2008 veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 1 /2009 vom 17.01.2009 außer Kraft.

Straupitz, 2015-11-23

gez. *Boschan*  
Amtdirektor



## **Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Neu Zauche ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“. Dem Verband obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 583) haben die Verbandsmitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Neu Zauche bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

### **§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Neu Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

### **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist

derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Neu Zauche ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 582) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 6 Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000884 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),

b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstückes nicht duldet,

- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Straupitz, 03.12.2015

gez. *Boschan*  
Amtsdirektor

## **Satzung**

### **der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz in ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2015 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Straupitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“. Dem Verband obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 583) haben die Verbandsmitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Straupitz erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag. Mit umgelegt werden die der Ge-

meinde Straupitz bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

### **§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Straupitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.
- (2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Straupitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.
- (3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Straupitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

### **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Straupitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 2014 (ABl. S. 582) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 6 Umlagesatz**

- (1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000884 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),

- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
  - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
  - c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
  - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Straupitz, 30.11.2015

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

geordnet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das geplante Windeignungsgebiet unter Abstimmung mit den Planungen der Nachbargemeinde Jamlitz zu ermöglichen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet laut Geltungsbereich.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- Vorhaben im Sinne der §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von §14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung über Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**§ 5**

**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Lieberose, 17.11.2015

gez. *Chilla*  
 Stellvertreterin des Amtsdirektors

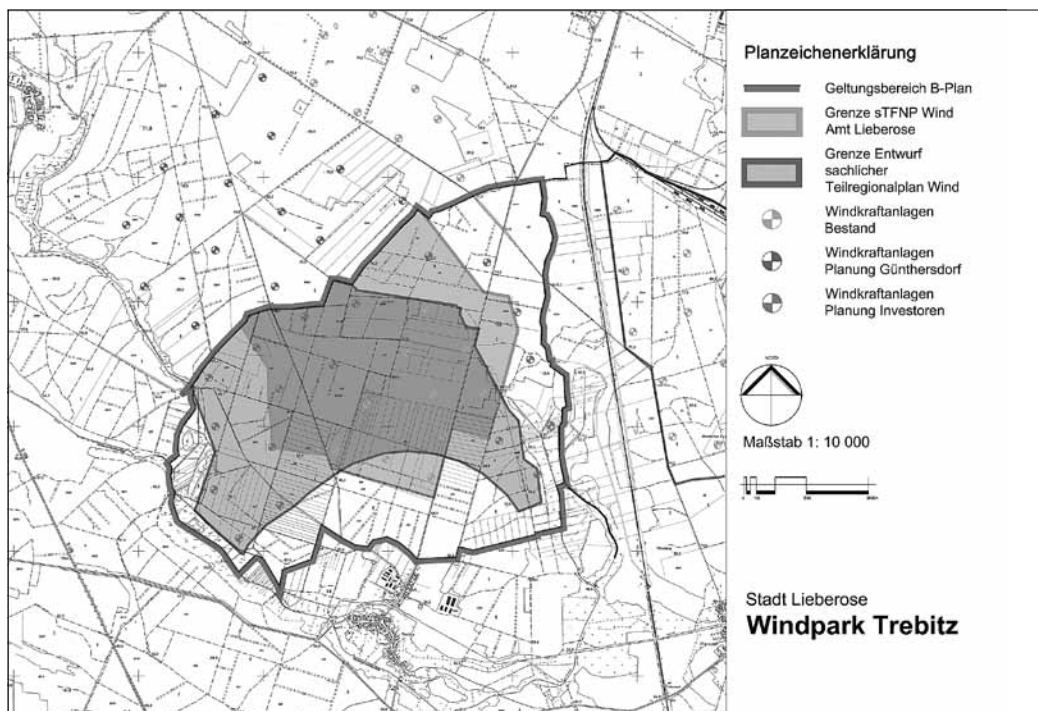
**Satzung über  
 Veränderungssperre  
 zum  
 Bebauungsplan Nr. 6  
 „Windpark  
 Trebitz Nord“**

Gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Anordnung der  
 Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ wird eine Veränderungssperre an-



## **Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Straupitz am 26.11.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:

1. Gemeinderäume neben dem NP-Einkaufsmarkt
- (2) Die Ausstattung ist der Inventarliste zu entnehmen.
- (3) Die aufgeführte öffentliche Einrichtung wird zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Straupitz stehen vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch ortsfremde Verbände, Vereine, Interessengemeinschaften und Interessengruppen ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich. Private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**

- (1) Die in der objektbezogenen Inventarliste aufgeführte Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde Straupitz und des Heimat- und Fremdenverkehrsverein Straupitz e.V.
- (2) Die Anmietung dieser Einrichtung zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den Bürgermeister).
- (3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Straupitz unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Grundlage zur Nutzung bzw. Ausleihe ist die abzuschließende Nutzungs-/Ausleihvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

### **§ 4 Pflichten des Nutzers**

- (1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:
  - a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
  - b) Die Hausordnungen in der öffentlichen Einrichtung ist zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
  - c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
  - d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. eines oder mehrerer Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.

- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamsten Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat den Schaden zu beiseitigen.
- h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzugeben, wie diese bei der Übergabe bestanden.
  - (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
  - (3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.
  - (4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde Straupitz übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

### **§ 5 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt Stundenweise je angefangene Stunde. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Straupitz und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.
- (3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:
  1. Gemeindeinternen Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen

### **§ 6 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Ausschluss von der Nutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 03.12.2015

gez. *Boschan*  
Amtdirektor

**Anlagen**

- Anlage 1 Objektwart
- Anlage 2 Nutzungs-/Ausleihvereinbarung
- Anlage 3 Entgeltordnung
- Anlage 4 Hausordnung

**Anlage 1**

**Objektwart**

**Objekt** **Objektwart**  
 Gemeinderäume neben dem Bärbel Scherbatzki  
 NP-Einkaufsmarkt

**Anlage 2**

**Nutzungs-/Ausleihvereinbarung**

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz

Zwischen der Gemeinde Straupitz

und dem/der .....

vertreten durch:  
Herrn/Frau .....

Wohnanschrift .....

Telefon: .....

als **verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:

Verein: .....

mietet am Datum .....

bzw. jeden Wochentag: .....

in der Zeit: von: ..... bis: .....

zum Zweck/Veranstaltungsinhalt:  
.....

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe/ Übernahme zu vermerken. Für Schäden/Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer. Die tatsächlichen Nutzungszeiten und die Übernahme und Rückgabevermerke sowie die dabei festgestellten Mängel sind in das Belegbuch einzutragen.

Zusatzvereinbarungen:

.....  
 .....  
 .....

.....  
 Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Datum:

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer  
Amt Lieberose/Oberspreewald

**Anlage 3**

**Entgeltordnung**

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Straupitz

<b>öffentliche Einrichtung</b>	<b>Nutzungsentgelt pro Stunde</b>
Nutzung durch ortsansässige Vereine, Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	3,00 €

Nutzung durch nicht ortsansässige Vereinen, Interessengemeinschaften und Interessengruppen	15,00 €
--	---------

**Anlage 4**

**Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Straupitz**

1. Rücksichtnahme der Besucher und Nutzer auf die Nachbarschaft
  - Die Besucher und Nutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
  - Scharf oder überriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen.
  - Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
  - Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, sind für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Müllbehälter zu nutzen, um das Aufkommen von Ungeziefer zu vermeiden.
  - Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
  - Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
  - Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunterzulegen und die Außentüren sind zu verschließen.
2. Erhaltung des Eigentums
  - Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
  - Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
  - Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
  - Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Straupitz übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.
3. Hausrecht
  - Das Hausrecht üben der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Straupitz und dessen Auftrag der Objektwart bzw. der Gemeindearbeiter aus.
  - Bei Vermietung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
 aus der 9. Sitzung der  
 Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
 Lieberose vom 9. November 2015**

Öffentlicher Teil

**TOP 4) Beschlussempfehlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Zustimmung des Antrages der Stadtverordneten Frau Michelchen und Herrn Keller an die Stadtverordnetenversammlung, dass für künftige Projekte der Stadt Lieberose und der zugehörige Ortsteile Holz aus dem Stadtwald als Grundmaterial verwendet werden darf.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 19. November 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung  
Friedhofssatzung der Gemeinde Alt Zauche-  
Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf der Friedhofssatzung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Fried-  
hofsgebührensatzung) der Gemeinde Alt Zau-  
che-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung).

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9 wurden Personalangelegenheiten beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 2. Dezember 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 3) Beschlussempfehlung  
Zustimmung Eilentscheidung vom 29.10.2015  
hier: Kauf Sanitärcontainer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 29.10.2015 über den Kauf eines Sanitärcontainers in Höhe von 6.000 €.

**TOP 5) Beschlussempfehlung  
Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage  
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Boden-  
verbandes „Nördlicher Spreewald“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 26. November 2015

Öffentlicher Teil

**TOP 4) Beschlussempfehlung  
Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage  
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Boden-  
verbandes „Nördlicher Spreewald“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung  
Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde  
Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und  
Ausstattungen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Straupitz für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen.

**TOP 6) Beschlussempfehlung  
Verwendung Preisgeld „Unser Dorf hat Zukunft“**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig einen Teil des Preisgeldes auf dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2014“ für die Beauftragung einer Neugestaltung eines Wappens für die Gemeinde Straupitz zu verwenden.

**TOP 7) Beschlussempfehlung  
Zustimmung zur Eilentscheidung vom  
28.09.2015**

**Kauf eines Kompakttraktors**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.09.2015 über den Kauf eines Kompakttraktors in Höhe von 35.890,36 €.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 11 wurde der Verkauf – Teilgrundstück Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstück 343 beschlossen.

Im TOP 12 wurde der Verkauf – Teilgrundstück Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 551 beschlossen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

**Abgabenbescheide über die Grundsteuer A, B und der Hundesteuer für die Gemeinden Jamnitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Neu Zauche, Byhleguhre-Byhlen, Straupitz und der Stadt Lieberose sowie der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinden Jamnitz, Schwielochsee und der Stadt Lieberose**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die amtsangehörigen Gemeinden Jamnitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Neu Zauche, Byhleguhre-Byhlen, Straupitz und der Stadt Lieberose bleiben für das Jahr 2016 unverändert bestehen.

Die Zweitwohnungssteuer in den Gemeinden Jamnitz, Schwielochsee und der Stadt Lieberose wird ebenfalls nicht geändert.

**Daher werden Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2016 nicht erteilt.**

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Danach sind im Jahr 2016 die Grundsteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid ergeben.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Steuerbescheide sind gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz oder Markt 4, 15868 Lieberose Widerspruch erhoben werden.

Straupitz, 07.12.2015  
gez. *Boschan*

## Einladung

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamlitz/Mochlitz **am 08.01.2016 um 18.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 12, 15868 Jamlitz.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Jamlitz/Mochlitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
3. Erläuterung der aktuellen Situation  
Beschlussfassung über:
4. Wahl des Kassenführers und des Schriftführers
5. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
6. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
7. Beschluss zur Ausschreibung der Neuverpachtung
8. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

### Anmerkung:

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B.: Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B.: Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

*Der Jagdvorsteher  
gez. Wolf H.-J.*

